

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bوندenthal vom 27.10.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung in seiner Sitzung am 10.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bوندenthal vom 22.10.2015 außer Kraft.

Bوندenthal, den 27.10.2017

Morio
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Budenthal vom 27.10.2017

I. Reihengrabstätten

- a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre) 540,00 €
- b) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Nutzungsdauer 20 Jahre) 200,00 €
- c) Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte (1 Asche, Nutzungsdauer 20 Jahre) 500,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) 720,00 €
 - ab) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) 1.440,00 €
 - ac) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) 720,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - ba) eine Einzelgrabstätte 18,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 36,00 €
 - bc) jede weitere Grabstätte 18,00 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
- 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (2 Aschen, Nutzungsdauer 20 Jahre) 200,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr
 - ba) 2 Aschen 10,00 €
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) und b) erhoben.
- 3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Rasenurnenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre, 2 Aschen) 500,00 €

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts (Rasurnenwahlgräber) nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - ba) eine Rasenwahlgrabstätte (2 Aschen) 25,00 €
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer Rasurnen-Grabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - ca) eine Rasurnenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre, 2 Aschen) 500,00 €

III. Anonyme Urnengrabstätten

- Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte nach § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung (Nutzungsdauer 20 Jahre) 500,00 €

IV. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 200,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) für Verstorbene 450,00 €
 - b) Urnenbeisetzung, je Beisetzung 230,00 €
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 450,00 €
 - b) Doppelgrabstelle
 - für die erste Bestattung 450,00 €
 - für die zweite Bestattung 450,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 230,00 €
3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle
 - für die erste Bestattung in der Tiefe 750,00 €
 - für die zweite Bestattung 450,00 €
 - b) Doppelgrabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je
 - 750,00 €
 - für weitere Bestattungen je 450,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 230,00 €
4. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3) 230,00 €

- | | |
|---|----------|
| 5. Anonyme Urnengrabstätten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1) | 230,00 € |
| 6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 50 v.H. |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--|------------|
| 1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 20 Jahren | 660,00 € |
| ab) von mehr als 20 Jahren | 530,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit | |
| ba) bis 5 Jahre | 1.650,00 € |
| bb) von 5 bis 20 Jahren | 1.320,00 € |
| bc) von mehr als 20 Jahren | 900,00 € |
| Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist innerhalb der Gemeinde nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Buchstabe aa) und ba) zu berechnen. | |
| c) für das Ausgraben von Aschen | 530,00 € |
| 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um | 50 v.H. |
| 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt V erhoben. | |

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag | 200,00 €
35,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag | 130,00 €
30,00 € |

Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle ist im Betrag, den der Bürgerverein Bundenthal erhält, enthalten.

VIII. Sonstige Gebühren

Neuanlage einer Grabstelle mit Platten	230,00 €
Neuanlage einer Grabstelle mit Platten (Urnengräber)	214,00 €
Neuanlage einer Grabstelle mit Rasenbordsteinen	100,00 €

IX. Entfernung von Grabmalen

Gebühr für Entfernen, Abtransport und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen pro Arbeitsstunde	40,00 €
--	---------

X. Aufstellen von Grabmalen

Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 21 der Friedhofssatzung	30,00 €
---	---------